

**European Insurance & Services GmbH**

Scharfe Lanke 109-131

D-13595 Berlin

Fax: +49 (0)30 214082 89**Tel.: +49 (0)30 214082 0****Fax: +49 (0)30 214082 89**

www.eis-insurance.com

Agenturnummer:**Antrag - erweiterte Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung**

Antrag ausfüllen und einfach in einen Briefumschlag stecken, oder per Fax an: +49 (0)30 214082 - 89
 Alle Informationen und vollständigen Versicherungsbedingungen finden Sie auch unter www.eis-insurance.com

Antragsteller mit vollständiger Anschrift

1. Name, Vorname _____
2. Straße, Nr. _____
3. PLZ, Ort, Land _____
4. Nationalität _____

Versichert ist über die Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Berufsskipper/Schiffsführer einer Yacht bis maximal 100 Tonnen. **Die Deckungssumme beträgt 5.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.** Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme. Die Yachthaftpflichtversicherung der von Ihnen geführten Yacht ist in jedem Fall vorleistungspflichtig, so dass die Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung immer subsidiär leistet.

Gemäß Vertrag sind mitversichert auf Basis der AHB und besonderen Bedingungen (BSH 2001) für die Berufs-Skipper-Haftpflicht-Versicherung

- a) Schäden an gecharterter Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit bis **550.000,- EUR**
- b) Haftpflichtansprüche der gesamten Crew untereinander bis 2.000.000,- EUR
- c) bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen Sicherheitsleistungen bis **50.000,- EUR**
- d) Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahme infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis **17.500,- EUR**.

Beratungsprotokoll

- Ich möchte umfassend von Ihnen in Versicherungsangelegenheiten beraten werden**
 (Es wird Sie schnellstmöglich einer unser Mitarbeiter kontaktieren und Sie umfassend zu allen unseren Produkten beraten).
- Ich entscheide mich für ein Produkt lt. Antrag. Eine darüber hinausgehende Absicherung weiterer Risiken durch andere Produkte wird von mir nicht gewünscht. Ich möchte zu meinem angefragten Versicherungsschutz keine Beratung und keine Dokumentation. Ich bin mir bewusst, dass ich deshalb keinen Anspruch aus fehlerhafter Beratung habe.**

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Bitte beantworten Sie folgende Fragen

5. Skipper _____
6. Anschrift (sofern andere Person als im Anschriftfeld) _____
7. Beruf _____
8. Geburtsdatum _____
9. Tel. Büro/Privat _____
10. Fax _____
11. Versicherungsbeginn am _____ - 12.00 Uhr Mittags. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend, sofern nicht 3 Monate vor dem Ablauf gekündigt wird.
12. Welche Patente/Erfahrung liegen vor? _____

Die jährliche Prämie einschließlich Gebühr und Versicherungssteuer beträgt 225,- EUR.

Bitte überweisen Sie den Betrag auf folgendes Konto:

Hamburger Yachtversicherung Kto.: 1 042 234 169 (HASPA) BLZ. 200 50 550
 BIC: HASPDEHH IBAN: DE71200505501042234169

Die Ausstellung des Versicherungsscheines erfolgt nach Zahlung und Annahme des Antrages.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Empfangsbekanntnis

Ich bestätige, dass ich die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen vor Antragsstellung erhalten habe.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Schlusserklärung/Unterschrift

Die auf den nächsten Seiten beschriebenen Erklärungen und wichtigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Erklärung enthält unter anderem die Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und über das Widerrufsrecht sowie die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz; sie sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Ich mache mit meiner Unterschrift die „Erklärung und wichtige Hinweise“ zum Inhalt dieses Antrags. Ich halte mich an meinen Antrag einen Monat gebunden. Mein Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Besondere Bedingungen (BSH 2007) für Berufsskipper-Haftpflichtver.

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als beruflicher Führer von fremden Wassersportfahrzeugen bis maximal 100 Tonnen. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind.

Als Wassersportfahrzeuge gelten Wasserfahrzeuge, gleich welcher Antriebsart, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind, also z.B. Segel- und Motoryachten und -boote, Kanus, Ruder-, Fal- und Schlauchboote, Segelsurfbretter und motorgetriebene Surfbretter („Wassermotorräder“, „Jet-Ski“).

2. Mitversichert sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen und Crew-Mitglieder,
- die Benutzung von Beiboote mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS,
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegen,
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet
- abweichend von § 4 II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt,
 - Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 150,- EUR je Schadenereignis betragen,
- die Vermietung von Kojen,
- die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Segelregatten, sofern diese durch den Versicherer geprüft und genehmigt wurde. Es besteht somit Meldepflicht für diese Art von Veranstaltung.

3. Nicht versichert sind

- die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers,
- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen,
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen,
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Schäden an der geführten Yacht

einschließlich nautischer Ausrüstung und losem Inventar sind nicht versichert.

Mitversichert sind jedoch abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Deckungssumme EUR 550.000,- EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr bei einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500,- EUR pro Versicherungsfall nach Kautions.

5. Außerdem gilt

a) Für Auslandsschäden

- Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- Abweichend von § 3 Ziff. III Abs. 2 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert bis zu EUR 50.000,- EUR mitversichert.
- Abweichend von § 3 Ziff. III Abs. 2 gilt für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, unabhängig vom Gerichtsstand, eine Versicherungssumme von EUR 1.000.000,00 für Personen- und/oder Sachschäden.
- Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

b) Beim Führen ohne behördliche vorgeschriebene Fahrerlaubnis:

- Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

c) Für Gewässerschäden:

- Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),

mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

d) Für Personen- und Sachschäden:

Die Versicherungssumme beträgt EUR 5.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache dieser Summe.

e) Für Vermögensschäden:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der geführten Yacht über Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew verursachten Schaden.

Der Anspruch muss belegt werden durch:

- einen ausführlichen Schadenbericht,
- den Bericht des Sachverständigen über den eingetretenen Schaden und der notwendigen Reparaturdauer,
- den eigenen Chartervertrag sowie
- den Anschlusschartervertrag bzw. die Umbuchungsunterlagen.

Die Deckungssumme beträgt EUR 17.500,- EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die anteiligen Ausfallkosten für 3 Tage werden nicht ersetzt.